Genussrechtsbedingungen

der PROKON Regenerative Energien GmbH

(Stand: 04.12.2012)

§ 1 Rechtsverhältnisse

1. Die Ausgabe von Genussrechten zwecks Beschaffung von Genussrechtskapital ist im Gesellschaftsvertrag der PROKON Regenerative Energien GmbH (nachfolgend: »Emittentin«) in unbegrenzter Höhe vorgesehen. Maßgeblich für die rechtlichen Grundlagen der Genussrechte sind die Genussrechtsbedingungen sowie der Zeichnungsschein.

2. In einer ersten Tranche hat die Emittentin im April 2003 Genussrechtskapital in Höhe von 20 Mio. Euro emittiert. In einer zweiten Tranche hat sie im November 2005 weiteres Genussrechtskapital in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro emittiert. Die zweite Tranche wurde im September 2009 um bis zu 150 Mio. Euro auf insgesamt bis zu 350 Mio. Euro erhöht. In einer dritten Tranche hat sie weiteres Genussrechtskapital von bis zu 500 Mio. Euro emittiert. Die dritte Tranche wurde im März 2012 um bis zu 130 Mio. Euro auf insgesamt bis zu 630 Mio. Euro erhöht. In einer vierten Tranche emittiert sie weiteres Genussrechtskapital von bis zu 10 Mrd. Euro. Die nachfolgenden Genussrechtsbedingungen gelten für Genussrechtsinhaber aller vier Tranchen, sofern sich nicht einzelne Regelungen ausdrücklich auf eine konkret genannte Tranche beziehen.

§ 2 Mindestzeichnung

1. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 100 Euro. Höhere Zeichnungen sind in Schritten von 0,01 Euro möglich. Die Zeichnungssumme ist grundsätzlich nach oben nicht begrenzt, jedoch verfolgt die Emittentin das Ziel, mit den PROKON Genussrechten möglichst vielen Menschen aus der Mitte der Gesellschaft eine Beteiligung am Erfolg der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Die PROKON Genussrechte sollen fair ausgestaltet sein und nicht von einzelnen Anlegern dominiert werden. Deshalb darf eine Neuzeichnung von Genussrechtsanteilen oder die automatische Gutschrift (Typ A) bzw. Ansammlung (Typ B) von Zinsen nicht dazu führen, dass ein einzelner Anleger mehr Genussrechtskapital hält als das 100-fache des durchschnittlichen Anlagebetrages aller Anleger. Der durchschnittliche Anlagebetrag aller Anleger wird zu jedem Jahresende im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ermittelt und gilt dann ab der Veröffentlichung dieses Jahresabschlusses bis zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das nachfolgende Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt durch Division des insgesamt von der Emittentin verwalteten Genussrechtskapitals durch die Anzahl der Anleger.

2. In Einzelfällen darf die Geschäftsführung für ein Volumen von bis zu 10 % des am 31.12. des jeweiligen Vorjahres vorhandenen Genussrechtskapitals auch höhere Anlagebeträge für einzelne Anleger zulassen. Sie verpflichtet sich jedoch, analog zur Eintragung von Gesellschaftern von Personengesellschaften im Handelsregister, die Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Wohnorte (ohne Straße und Hausnummer) sowie die Höhe der Genussrechtsbeteiligungen dieser Anleger im jeweiligen Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht offenzulegen. Dies gilt sowohl für neu zeichnende Anleger als auch für Anleger, die aufgrund von automatischen Zinsgutschriften (Typ A), der Ansammlung von Zinsen (Typ B) oder einer Verringerung des bisherigen durchschnittlichen Anlagebetrages aller Anleger Genussrechtsanteile über dem 100-fachen des durchschnittlichen Anlagebetrages aller Anleger halten.

§ 3 Ausgabe und Einteilung der Genussrechte

1. Die Genussrechte an der PROKON Regenerative Energien GmbH können von jeder natürlichen oder juristischen Person durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins und dessen Annahme durch die Emittentin erworben werden (Erstzeichnung). Die Zeichnungen nimmt die PROKON Regenerative Energien GmbH entgegen.

   Bereits getätigte Zeichnungen von Genussrechten der bisherigen drei Tranchen gelten als Erstzeichnungen in diesem Sinne. Erhöhungen der Genussrechtseinlage sind für Genussrechtsinhaber aller vier Tranchen unter Angabe der Kundennummer des Genussrechtsinhabers durch Einzahlung des entsprechenden Betrages auf das Konto der Emittentin möglich. Das Ausfüllen und Übersenden eines weiteren Zeichnungsscheins sowie eines zusätzlichen Formblattes ist nur dann erforderlich, wenn mit der Erhöhung Genussrechte des Typs B gezeichnet werden sollen. Die Annahme der Erstzeichnung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Kapitals.

2. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100 %) von jeweils 0,01 Euro. Es wird von der Emittentin kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben.

3. Die PROKON Regenerative Energien GmbH gewährt die Genussrechte der vierten Tranche gegen Einzahlung von Genussrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 10 Mrd. Euro. Die Platzierung dieser Tranche endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden.

4. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers und werden in das Genussrechtsregister der PROKON Regenerative Energien GmbH eingetragen. Die Genussrechtsinhaber sind daher verpflichtet, der Emittentin Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich mitzuteilen. Für Genussrechtsinhaber der ersten

Tranche gelten die Bestimmungen zur Verbriefung gemäß § 3 der Genussrechtsbedingungen der ersten Tranche hinsichtlich bereits gezeichneter Genussrechte unverändert fort.

5. Die Emittentin ist berechtigt, die Auszahlung der Grundverzinsung, der Überschussbeteiligung sowie der Rückzahlungen gekündigten Genussrechtskapitals mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.

6. Die Anleger erhalten nach Eingang und Annahme ihres Zeichnungsscheins für die Erstzeichnung (Typ A und B) bzw. Nachzeichnungen von Genussrechten des Typs B eine entsprechende Bestätigung über den von ihnen gezeichneten und einzuzahlenden Betrag. Bei Auszahlung bzw. automatischer Wiederanlage in Form neuer Genussrechte des Typs A oder Ansammlung (Thesaurierung) der Zinsen bei Genussrechten des Typs B erhalten sämtliche Genussrechtsinhaber unabhängig davon, ob sie Genussrechte des Typs A oder des Typs B gezeichnet haben, eine Übersicht, aus der sämtliche Ein- und Auszahlungen von Genussrechtskapital sowie ausgezahlte, in Form neuer Genussrechte wiederangelegte sowie angesammelte Zinsen hervorgehen. Genussrechtsinhaber, die Genussrechte der ersten Tranche halten, erhalten zusätzlich eine Mitteilung über die zugeordneten Nummern der Sammelurkunden.

7. Die Emittentin ist berechtigt, die Annahme einer Zeichnung innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Zeichnungserklärung durch den Anleger nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen zu verweigern, insbesondere wenn sie eine Investition eines Anlegers aus rechtlichen, persönlichen, moralischen oder anderen Gründen für unzumutbar hält oder sich der Anleger in einem Rechtsstreit mit der Emittentin, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Kooperationspartnern befindet. Bereits eingezahltes Genussrechtskapital wird in diesem Fall einschließlich der darauf entfallenden Grundverzinsung an den Anleger zurückgezahlt.

8. Die Zeichnungserklärungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Emittentin angenommen. Im Falle eines Überhangs am Tage der Schließung des Angebotes erfolgt die Zuteilung der Genussrechte an die Anleger per Losverfahren.

§ 4 Einzahlung

1. Die Einzahlung des Genussrechtskapitals hat auf folgendes Konto der PROKON Regenerative Energien GmbH zu erfolgen:

Begünstigter:	PROKON Regenerative Energien GmbH
Kontonummer:	6400450
Bankleitzahl:	22290031
Bank:	Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
Verwendungszweck:	Genussrechte, Kundennummer (diese erhalten neue Genussrechtsinhaber mit der Annahmeerklärung ihrer Erstzeichnung), Name, Vorname des Genussrechtsinhabers

2. Einzahlungen müssen im Falle der erstmaligen Zeichnung innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Zeichnungserklärung auf dem Konto der Emittentin eingegangen sein.

3. Gerät der Genussrechtsinhaber mit der Zahlung seiner Erstzeichnung (Typ A und B) oder von Nachzeichnungen bei Genussrechten des Typs B nach schriftlicher Mahnung mehr als eine Woche in Verzug, so kann die Emittentin die Annahme seiner Zeichnungserklärung rückwirkend als ungültig erklären. In diesem Falle werden dem Genussrechtsinhaber bereits geleistete Teilzahlungen erstattet sowie die darauf entfallende Grundverzinsung für den Zeitraum ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Emittentin folgt, bis zur Ungültigkeitserklärung der Zeichnungsannahme ausgezahlt. Die Erstattung der eingezahlten Beträge sowie die Auszahlung der Zinsen erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Ungültigkeitserklärung. Anstelle der Rückabwicklung der Zeichnung ist die Emittentin berechtigt, die Einlage des in Verzug geratenen Genussrechtsinhabers unter Beachtung der Mindesteinlage von 100 Euro auf den bereits geleisteten Betrag herabzusetzen.

§ 5 Grundverzinsung, Beteiligung an Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen

1. Das auf das Konto der Emittentin eingezahlte Kapital ist ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Emittentin folgt, am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Emittentin beteiligt, d. h. zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr. Grundlage für die Beteiligung ist der Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag der Emittentin nach Steuern und vor Genussrechtsverzinsung. Die Geschäftsführung ist nach freiem Ermessen berechtigt, bei ausreichender Liquidität der Emittentin auch über den festgestellten Jahresüberschuss hinaus Ausschüttungen bzw. Zinsgutschriften an die Anleger vorzunehmen.

2. Voraussetzung für die Auszahlung, Gutschrift bzw. Ansammlung der Grundverzinsungen und der Überschussbeteiligungen sowie eventueller Nachzahlungsansprüche ist eine ausreichende Liquidität der Emittentin. Grundsätzlich muss die Emittentin nachweisen, dass nicht durch Jahresüberschüsse gedeckte Grundverzinsungen und Überschussbeteiligungen des Genussrechtskapitals durch entsprechende stille Reserven abgesichert sind.

3. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, bis zu 30 % des Jahresüberschusses nach Steuern und vor Genussrechtsverzinsung für die Bildung von Rücklagen zu verwenden, um eine wachstumsorientierte Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit sowie einen Substanzaufbau unabhängig von der Entwicklung der Einwerbung des Genussrechtskapitals sicherzustellen. Die Rücklagen stehen neben dem Genussrechtskapital insbesondere für Neuinvestitionen in bestehende Geschäftsbereiche sowie den Aufbau neuer Geschäftsbereiche und damit für die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verfügung. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, das Genussrechtskapital mit einer Realverzinsung (Nominalverzinsung abzüglich Inflationssatz) von mindestens 2,5 % zu bedienen, so ist die Geschäftsführung der Emittentin gemäß § 5 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin verpflichtet, etwaige Rücklagen in der jeweils notwendigen Höhe aufzulösen, um eine Realverzinsung von mindestens 2,5 % des Genussrechtskapitals zu erreichen.

4. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, nach freiem Ermessen bis zu 2,5 % ihres Jahresüberschusses nach Steuern und vor Genussrechtsverzinsung als Gewinnzuweisung an die Gesellschafterin oder für wohltätige, soziale Zwecke zu verwenden, z. B. in Form von Spenden an als gemeinnützig anerkannte Organisationen oder Zuwendungen an die zu gründende PROKON Stiftung.

5. Das auf das Konto der Emittentin eingezahlte Kapital wird mit einer jährlichen Grundverzinsung in Höhe von 6 % des jeweiligen Nennbetrages verzinst. Reichen der Jahresüberschuss bzw. die bei nicht durch Jahresüberschüsse gedeckten Zinsauszahlungen bzw. -gutschriften nachzuweisenden stillen Reserven der Emittentin zur Zahlung, Wiederanlage in Form neuer Genussrechte oder Ansammlung (Thesaurierung) der Grundverzinsung des Genussrechtskapitals gemäß § 6 nicht oder nicht ganz aus, reduziert sich der auf das jeweilige Jahr entfallende Ausschüttungs-, Wiederanlage- bzw. Thesaurierungsbetrag entsprechend. Für nicht oder nicht vollständig ausgezahlte, wiederangelegte bzw. thesaurierte Grundverzinsungsbeträge besteht jedoch ein Nachzahlungsanspruch, vorausgesetzt, ein zukünftiger Jahresüberschuss und die Liquidität der Emittentin reichen für die Bedienung des Anspruches aus.

6. Die Emittentin verpflichtet sich, die Überschussbeteiligung für die Genussrechtsinhaber stets so zu bemessen, dass die Anleger eine positive Realverzinsung (Nominalverzinsung abzüglich Inflationssatz) in Höhe von mindestens 2,5 % p. a. vor Steuern erzielen. Darüber verpflichtet sich die Emittentin, bei einer Inflationsrate von über 10 % im Vergleich zu dem entsprechenden Monat des Vorjahres die Verzinsung der Genussrechte monatlich vorzunehmen. Anleger mit Genussrechten des Typs A, die sich für eine automatische Wiederanlage ihrer Zinsen entschieden haben, sowie Anleger mit Genussrechten des Typs B erhöhen auf diese Weise kontinuierlich ihre Genussrechtsanlage, d. h. das zum nächsten Zinstermin zu verzinsende Kapital. Diese Maßnahme trägt dazu bei, einen Wertverlust der Genussrechtsanlage bei Inflation abzumildern oder sogar ganz zu verhindern. Anlegern mit Genussrechten des Typs A, die sich für eine Auszahlung ihrer Zinsen entschieden haben, wird in diesem Falle empfohlen, zur automatischen Gutschrift der Zinsen zu wechseln. Grundsätzlich darf sich durch die Maßnahmen zum Inflationsschutz keine Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ergeben, denn damit wären die Existenz der Emittentin und entsprechend auch das Kapital der Anleger gefährdet. Grundlage für die Feststellung der Inflationsrate ist die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt endgültig bekanntgegebenen Verbraucherpreisindexes im Vergleich zum jeweiligen Monat des Vorjahres.

7. Weist die PROKON Regenerative Energien GmbH in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, wird dieser nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen gesellschaftsvertraglichen Rücklagen rechnerisch zunächst bis zur Höhe des vorhandenen Stammkapitals dem Gesellschafter zugewiesen. Sollte die Emittentin darüber hinausgehende Verluste ausweisen, nimmt das Genussrechtskapital rechnerisch daran bis zur vollen Höhe teil. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber vermindern sich rechnerisch entsprechend.

8. Weist die PROKON Regenerative Energien GmbH einen Jahresüberschuss aus, wird dieser rechnerisch zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert, anschließend ebenfalls rechnerisch zum Ausgleich der dem Stammkapital des Gesellschafters zugewiesenen Verluste verwendet. Aus weiteren Jahresüberschüssen erfolgt zunächst der Ausgleich eventueller Nachzahlungsansprüche aus der Grundverzinsung der Genussrechtsinhaber. Anschließend werden die Grundverzinsung sowie die Überschussbeteiligung der Genussrechtsinhaber für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt bzw. in Form neuer Genussrechte gutgeschrieben (Typ A) bzw. thesauriert (Typ B).

§ 6 Ausschüttungstermine, Auszahlung, Thesaurierung

1. Die Ausschüttungen für das erste Kalenderhalbjahr sind jeweils bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres zur Auszahlung fällig. Die Ausschüttungen für das zweite Kalenderhalbjahr sind jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres zur Auszahlung fällig. Bei automatischer Wiederanlage der Zinsen in neue Genussrechte (Typ A) bzw. Thesaurierung der Zinsen (Typ B) erfolgt diese für das erste Kalenderhalbjahr zum 30.06. des jeweiligen Jahres sowie für das zweite Kalenderhalbjahr 2012 zum 01.01.2013, anschließend zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Ausschüttung der Zinsen an die Genussrechtsinhaber bei Genussrechten Typ B erfolgt erst zum Ende der Vertragslaufzeit.

2. Die Genussrechtsinhaber von Genussrechten des Typs A können zu jedem Zinstermin wählen, ob die Zinsen an sie ausgezahlt oder automatisch in weitere PROKON Genussrechte angelegt werden sollen. Eine entsprechende Mitteilung der Genussrechtsinhaber wird zum jeweils nächsten Zinstermin berücksichtigt. Genussrechtsinhaber, die sich für die Auszahlung ihrer Zinsen entscheiden, erhalten die Auszahlung für das jeweils abgelaufene Kalenderhalbjahr. Eine Auszahlung der Ausschüttungen erfolgt automatisch auf das Konto, das der Genussrechtsinhaber der Emittentin zuletzt bekannt gegeben hat. Dieses Konto muss so eingerichtet sein, dass darauf unregelmäßig eingehende Einzahlungen Dritter (in diesem Falle: Einzahlungen von der PROKON Regenerative Energien GmbH) zugelassen sind. Die PROKON Regenerative Energien GmbH ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Voraussetzung für die Auszahlung der Ausschüttungen ist die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Emittentin.

3. Genussrechtsinhaber von Genussrechten des Typs A, die sich für eine automatische Wiederanlage ihrer Zinsen entscheiden, erhalten keine Zinsauszahlungen. Stattdessen erhalten sie in Höhe der angefallenen Zinsen weitere Genussrechte.

4. Inhaber von Genussrechten des Typs B erhalten während der Vertragslaufzeit keine Zinsauszahlungen. Die angesammelten Zinsen werden erst am Ende der Vertragslaufzeit ausgezahlt.

5. Die Genussrechtsinhaber haben die Möglichkeit, der Emittentin einen Freistellungsauftrag gemäß § 44 a EStG zu übermitteln, auf dessen Grundlage die Emittentin berechtigt ist, von dem

Steuerabzug in dem Umfang des Freistellungsauftrages Abstand zu nehmen. Darüber hinaus können die Genussrechtsinhaber der Emittentin Nichtveranlagungsbescheinigungen übermitteln, auf deren Grundlage die Emittentin berechtigt ist, gänzlich oder teilweise, je nach Ausgestaltung der Bescheinigung, auf den Steuerabzug zu verzichten.

6. Sofern der Emittentin vom Genussrechtsinhaber kein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, ist bei der Auszahlung bzw. Wiederanlage der Zinsen zu beachten, dass die Emittentin verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausgezahlt bzw. wieder in Genussrechte angelegt.

7. Sollte eine automatische Zinsgutschrift (Typ A) bzw. die Ansammlung von Zinsen (Typ B) dazu führen, dass ein Anleger Genussrechtsanteile über dem 100-fachen des durchschnittlichen Anlagebetrages aller Anleger halten würde, ist die Emittentin im Rahmen einer Einzelfallentscheidung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zinsen anstelle der automatischen Gutschrift (Typ A) bzw. Ansammlung (Typ B) an den Anleger auszuzahlen.

8. Bei Kündigung der Genussrechte erfolgt die Auszahlung noch nicht ausgezahlter Zinsansprüche zum nächsten Zinstermin gemäß Abs. 1.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit der Genussrechte Typ A ist grundsätzlich unbestimmt. Die Mindestvertragsdauer bei Genussrechten des Typs A beträgt 6 Monate, beginnend mit dem 1. Tag des Monats, der auf die Wertstellung des jeweiligen Einzahlungsbetrages auf dem Konto der Emittentin bzw. die Zinsgutschrift in Form neuer Genussrechte folgt. Eine Kündigung der Genussrechte des Typs A ist sowohl für den Anleger als auch für die Emittentin erstmals mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragsdauer, anschließend mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

2. Bei Genussrechten des Typs A stellen Erhöhungen der Genussrechtsanlage sowie wiederangelegte Zinsen eigenständige Genussrechtsbeteiligungen dar. Für diese gelten ebenfalls eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten – beginnend mit dem 1. Tag des Monats, der auf die den Zahlungseingang bzw. die Zinsgutschrift in Form neuer Genussrechte folgt – sowie eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, erstmals zum Ende der Mindestvertragsdauer. Automatisch wiederangelegte Zinsen werden dem Genussrechtskonto des Anlegers für das 1. Halbjahr am 30.06. bzw. für das 2. Halbjahr 2012 am 01.01.2013, für spätere Jahre am 31.12. des jeweiligen Jahres gutgeschrieben. Automatisch wieder angelegte Zinsen, die für das 1. Halbjahr angefallen sind, können somit erstmals mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. desselben Jahres gekündigt werden. Automatisch wieder angelegte Zinsen, die für das 2. Halbjahr 2012 angefallen sind, können erstmals mit einer Frist von 4 Wochen zum 01.07.2013 gekündigt werden. Automatisch wieder angelegte Zinsen, die für das 2. Halbjahr ab dem Jahr 2013 angefallen sind, können erstmals mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. des nachfolgenden Jahres gekündigt werden.

3. Genussrechte des Typs B haben eine feste, vom Genussrechtsinhaber bei Zeichnung der Genussrechte zu wählende Laufzeit von mindestens 5 und maximal 10 Jahren. Die feste Laufzeit beginnt jeweils mit dem auf den Tag der Wertstellung des Einzahlungsbetrages auf dem Konto der Emittentin folgenden Monat. Die Laufzeit endet automatisch am vereinbarten Stichtag, ohne dass es dazu einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 8 Rückzahlung

1. Die Rückzahlung wirksam gekündigten Genussrechtskapitals des Typs A erfolgt zum Buchwert der Genussrechte innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Genussrechte gekündigt wurden. Die Rückzahlung fälligen Genussrechtskapitals des Typs B erfolgt zum Buchwert der Genussrechte zum Ende des Monats, in dem die Genussrechte zur Rückzahlung fällig werden. Die Geschäftsführung hat das Recht, im freien Ermessen, maximal jedoch bis zur Höhe des Nennwertes, einen höheren Rückzahlungsbetrag als den Buchwert an den Genussrechtsinhaber auszuzahlen. Die Ausübung des Ermessens durch die Geschäftsführung ist dabei daran gebunden, dass die Emittentin über stille Reserven verfügt und eine rechnerische Aufdeckung der stillen Reserven eine Erhöhung des Buchwerts bis zur Höhe des Nennwerts zulassen würde. Der Wert der stillen Reserven ergibt sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Verkehrswert des Sachanlagevermögens der Emittentin und dessen bilanziellem Buchwert. Der für die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals maßgebliche Wert ist in der Höhe auf den Nennwert begrenzt. Die Ermittlung des auf diese Weise bestimmten Rückzahlungsbetrages für das Genussrechtskapital legt die Emittentin in den jährlichen Lageberichten offen, die von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden. Maßgeblich für die Ausübung des Ermessens durch die Geschäftsführung ist der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin.

2. Gemäß § 195 BGB verjährt der Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Fälligkeit.

3. Für Genussrechtsinhaber der ersten Tranche bleibt der Rückzahlungsanspruch gemäß § 801 BGB innerhalb einer Frist von 30 Jahren nach Fälligkeit solange bestehen, bis der Genussrechtsinhaber die Genussscheinurkunde bei der PROKON Regenerative Energien GmbH zur Einlösung vorlegt. Nach Vorlage der Genussscheinurkunde innerhalb dieser Frist verjährt der Rückzahlungsanspruch nach zwei Jahren.

4. Vorzeitige Rückzahlungen von Genussrechtskapital (z. B. irrtümliche Gewinnausschüttungen) sind zurückzugewähren.

5. Die Genussrechtsinhaber können mit der Emittentin eine Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals in monatlichen Raten vereinbaren.

§ 9 Verkauf, Vererbung und Abtretung

1. Genussrechtsinhaber können ihre Genussrechte Typ A jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung zum Ende eines Monats an Dritte verkaufen, verschenken, abtreten bzw. vererben. Bei der Übertragung von Teilen der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Inhaber sind die Genussrechte so aufzuteilen, dass sowohl die beim bisherigen Inhaber verbleibenden als auch die an jeden neuen Inhaber übertragenen Genussrechte die Mindesteinlage von 100 Euro nicht unterschreiten. Die bisherige Laufzeit der Genussrechte wird bei einer Übertragung der Genussrechte nicht angerechnet.

2. Der Verkauf, das Verschenken und die Abtretung von Genussrechten Typ B ist ausgeschlossen.

3. Eine Übertragung von Genussrechten der ersten Tranche auf Dritte kann nur in der Stückelung erfolgen, wie der jeweilige Genussrechtsinhaber über Sammelurkunden verfügt. Eine Aufteilung von Sammelurkunden in Sammelurkunden über kleinere Stückzahlen oder in Einzelurkunden ist nicht vorgesehen.

4. Die Übertragung der Genussrechte ist der Emittentin innerhalb von vier Wochen von dem bisherigen und dem neuen Inhaber der Genussrechte unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Inhabers anzuzeigen und von der Emittentin zu bestätigen.

5. Abweichend hiervon besteht sowohl für Genussrechte des Typs A als auch für Genussrechte des Typs B, die von Todes wegen einem oder mehreren Erben zufallen, für die Erben sowohl vor als auch nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Die Erben der Genussrechte müssen der Emittentin den Erbschein vorlegen.

§ 10 Nachrangigkeit

Die Forderungen aus den Genussrechten der PROKON Regenerative Energien GmbH treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der PROKON Regenerative Energien GmbH im Rang zurück. Die gesamte Vermögenseinlage der Genussrechtsinhaber haftet jedoch nachrangig nach dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin, insbesondere nach dem Stammkapital, für Verbindlichkeiten der Emittentin. Eine über die Nominaleinlage hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 11 Auflösung der Emittentin

1. Im Falle der Auflösung (Liquidation) der Emittentin, bei der die stillen Reserven der Emittentin aufzudecken sind, haben die Genussrechtsinhaber Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Buchwert. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennwert des eingezahlten Genussrechtskapitals abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustanteile zuzüglich noch nicht ausgezahlter Gewinnanteile.

2. Der Rückzahlungsanspruch besteht vorrangig vor der Rückzahlung des Stammkapitals, ansonsten nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin.

3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.

§ 12 Mitwirkungsrechte

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführen. Den Genussrechtsinhabern stehen grundsätzlich keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte zu. Insbesondere sind sie nicht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt und haben auch keine Stimmrechte.

2. Jedem Genussrechtsinhaber wird jedoch auf Wunsch jährlich der Jahresabschluss der Emittentin, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht an seine der Emittentin zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesandt.

§ 13 Mittelverwendungskontrolle

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Genussrechtskapitals erfolgt auf zwei Ebenen:

Die Emittentin verpflichtet sich das emittierte Genussrechtskapitals für die Planung, Finanzierung, Realisierung und den Betrieb eigener Projekte sowie Projekte von verbundenen Unternehmen und Kooperationspartnern zu verwenden. Diese Projekte sollen der Befriedigung des Grundbedürfnisses der Menschen dienen, in einer sauberen Umwelt zu leben und diese auch für nachfolgende Generationen zu erhalten. Das Genussrechtskapital wird in allen Geschäftsbereichen der Emittentin investiert. Im Rahmen der oben beschriebenen Verpflichtung engagiert sich die Emittentin für eine ökologische Energieversorgung sowie die nachhaltige Nutzung nachwachsender Rohstoffe.

Die Investitionen müssen aufgrund der aus ihnen zu erwartenden Erträge geeignet sein, in ihrer Gesamtheit die Grundverzinsung des Genussrechtskapitals in Höhe von 6 % p. a. über die Gesamtlaufzeit zu ermöglichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Emittentin ihre Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen.

§ 14 Ausgabe neuer Genussrechte, Aufnahme weiteren Kapitals

1. Die PROKON Regenerative Energien GmbH ist berechtigt, jederzeit weitere Genussrechtsbeteiligungen zu gleichen oder anderen Bedingungen, die jedoch neue Genussrechtszeichner nicht schlechter als frühere Zeichner stellen dürfen, zu emittieren.

2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsemission besteht grundsätzlich nicht.

3. Alle Genussrechte sind im Hinblick auf Gewinnbeteiligung und Ausschüttung untereinander im Rang gleichberechtigt.

4. Neben der Ausgabe von Genussrechten ist die Emittentin berechtigt, auch andere vorrangige Finanzierungsinstrumente auszugeben, z. B. Unternehmensanleihen, Inhaber-

schuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen. Mit Hilfe dieser Finanzierungsinstrumente kann die Emittentin ihre Unabhängigkeit von Bankfinanzierungen weiter stärken. Um die Fairness gegenüber den Genussrechtsinhabern zu wahren, hat sich die Emittentin gemäß § 5 Abs. 8 ihres Gesellschaftsvertrages verpflichtet, die jährliche Verzinsung für diese vorrangigen Finanzierungsmittel so zu bemessen, dass sie zum Zeitpunkt der Herausgabe 1,5 %-Punkte unterhalb der durchschnittlichen Verzinsung der letzten 3 Kalenderjahre für die emittierten Genussrechte liegt, soweit diese Emissionen als Ersatz für sonstige Kreditmittel anzusehen und als Fremdkapital gemäß den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu bilanzieren sind. Grundsätzlich darf der Anteil des nicht dem Genussrechtskapital zuzurechnenden Fremdkapitals an der Gesamtfinanzierung der Investitionen der Emittentin maximal 40 % ausmachen.

§ 15 Bestandsschutz

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 5 Abs. 7 weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der PROKON Regenerative Energien GmbH berührt.

§ 16 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Die Genussrechtsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über die Teilnahme der Genussrechte am Verlust und die Nachrangigkeit der Genussrechte. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der Genussrechtsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Genussrechtsbedingungen hiervon betroffen sind.

2. Beabsichtigte Änderungen der Genussrechtsbedingungen werden den Genussrechtsinhabern mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Jeder Genussrechtsinhaber kann innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Emittentin mitteilen, dass er der Änderung der Genussrechtsbedingungen widerspricht. Im Falle eines Widerspruches behält sich die Emittentin vor, das Vertragsverhältnis bei Genussrechten des Typs A zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen bzw. bei Genussrechten des Typs B mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Widerspruchs eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber dem Genussrechtsinhaber auszusprechen. Erfolgt dies nicht, gelten die bisherigen Genussrechtsbedingungen für die betroffenen Genussrechtsinhaber fort. Sofern die Genussrechtsinhaber der Änderung der Genussrechtsbedingungen nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen widersprechen, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Genussrechtsinhaber werden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

3. Die Emittentin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen auch in den wesentlichen Regelungen gemäß Abs. 1 durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
   a) im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Emittentin;
   b) Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind, wie z. B. die Verbriefung.
   Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin, der Gesellschafter und der Genussrechtsinhaber.

4. Eine Änderung der Kontoverbindung für die Einzahlung des Genussrechtskapitals ist nicht als Änderung der Genussrechtsbedingungen anzusehen. Änderungen der Kontoverbindung werden den Anlegern mittels einfacher Mitteilung durch die Emittentin bekannt gegeben.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der PROKON Regenerative Energien GmbH, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im Handelsblatt sowie persönlich gegenüber den Genussrechtsinhabern.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit zulässig - der Sitz der Emittentin. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieser Bedingungen eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Itzehoe, den 04.12.2012
PROKON Regenerative Energien GmbH

Carsten Rodbertus	Henning Mau	Ralf Dohmann
Geschäftsführer	Geschäftsführer	Geschäftsführer